



Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Egenhäuser Kapf" der Gemeinde Egenhausen

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 6 Abs. 2 Ziff. 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) i. V. m. den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 24. Januar 1995 folgende Satzung über die Benutzung der Erdaushubdeponie "Egenhäuser Kapf" beschlossen:

§ 1

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 15./28.04.1994 der Gemeinde Egenhausen die Entsorgung von Erdaushub ganz übertragen.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs als öffentliche Einrichtung.
- (3) Als angefallen gilt Erdaushub, der zu der Deponie befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben wird.

§ 2

Deponie

- (1) Die Gemeinde betreibt die zur Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs erforderlichen Anlagen und stellt diese den Gemeindegewohnern und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde betreibt die Erdaushubdeponie "Egenhäuser Kapf" auf der Gemarkung Egenhausen.
- (3) Der Einzugsbereich der Deponie umfasst das Gebiet der Gemeinde Egenhausen. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme von außerhalb des Einzugsbereichs angefallenem Erdaushub.

§ 3

Abfallarten

Auf der Deponie darf nur unbelasteter Erdaushub abgelagert werden. Das Ablagern von asbesthaltigen Abfällen, Strassenaufbruch und Bauschutt ist unzulässig.

§ 4
Verwertungsgebot/Sortierpflicht

Vor jeder Ablagerung ist das Verwertungsgebot für Abfälle zu beachten. Für die Verwertung kommen zum Beispiel in Betracht:

- Mutterboden und kulturfähiger Unterboden für Bodenaustausch und Rekultivierung
- unbelasteter Erdaushub, z. B. als Schüttmaterial für Dämm- und Lärmschutzwälle
- steiniges Material, z. B. als Unterbau für Strassen und Wege.

§ 5
Ausschluß von der Entsorgungspflicht

Von der Entsorgung ausgenommen ist durch Schadstoffe verunreinigter Erdaushub.

§ 6
Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Erdaushubdeponie anzuschließen, diese zu benutzen und den auf ihrem Grundstück anfallenden Erdaushub der öffentlichen Deponie zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder eine Beseitigung ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit in anderer Weise möglich ist.

§ 7
Benutzung der Entsorgungsanlage

- (1) Die Gemeindeglieder und die ihnen nach § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen müssen den Erdaushub selbst anliefern (Selbstanlieferung) oder durch Beauftragte anliefern lassen.

- (2) Die Deponie wird nur nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung geöffnet. Den Anweisungen des Deponiepersonals, z. B. bezüglich der Abladestellen ist Folge zu leisten.

§ 8

Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Gemeinde kann für die Abgabe der Erklärungen Fristen setzen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Erdaushub zurückgewiesen werden.
- (3) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen der Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Entsorgung des Erdaushubs Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr je angefangener cbm Erdaushub beträgt -: **7,00 DM.**
- (3) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Verpflichtete nach § 6. Ist der Verpflichtete nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Schätzung

Soweit die Gemeinde die Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt.

§ 12 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Erdaushubdeponie.
- (2) Die Gebühr für Anlieferungen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Ziff. 5 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) die in § 5 ausgeschlossenen Stoffe der Erdaushubdeponie überläßt,
 - b) § 6 seiner Pflicht zur Überlassung des Erdaushubs nicht nachkommt,
 - c) den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten (§ 8) nicht nachkommt,
 - d) entgegen des § 2 Erdaushub, der außerhalb des Gemeindegebiets angefallen ist, ohne Genehmigung der Gemeinde auf der Deponie anliefert oder ablagert oder deren rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlaßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 200.000 DM geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

72227 Egenhausen, den 24. Januar 1995


(Buob) Bürgermeister

